



Amtsblatt

der Kreise Dietfurt u. Altburgund (Wartheland)

1943 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 1. Oktober | Nr. 39

INHALT:	Seite	Seite
Nr. 698. Verwaltungsführung in den Landkreisen Dietfurt und Altburgund	171	Nr. 705. Erfassung von Kartoffeln 174
Nr. 699. Vormusterung von Pferden im Kreis Dietfurt (Warthel.) vom 11. Okt. bis 23. Okt. 1943		Nr. 706. Dämpfen von Kartoffeln 175
Nr. 700. Beihilfen für Obstbaum- und Beerensträucherpflanzung und zur Förderung der Kleintierzucht	174	Nr. 707. Abgabe von Äpfeln 175
Nr. 701. Abrechnung der Raucherkartenabschnitte	174	Nr. 708. Abgabe von Speisezwiebeln 157
Nr. 702. Anordnung über die Bewirtschaftung von Tabakwaren vom 30. September 1943	174	Nr. 709. Verlorene Ausweise 176
Nr. 703. Treibjagden	174	Nr. 710. Verlustanzeige 176
Nr. 704. Geflügelablieferungspflicht	174	Nr. 711. Reichsluftschutzbund, Gemeindegruppe Dietfurt, Amsträgerappell 176
		Nr. 712. Kreishandwerkerschaft 176
		Nr. 713. NSDAP. 176
		Nr. 714. Kreiskulturstätte 177

Nr. 698. Verwaltungsführung in den Landkreisen Dietfurt und Altburgund

Zur Behebung eines Verwaltungsnotstandes habe ich ab 1. Oktober 1943 vom Landratsamt Altburgund das Kreiskommunalebüro, das Kreissippenamt und das Kreiswirtschafts- und Ernährungsamt nach dem Landratsamt in Dietfurt verlegt und mit den hiesigen Ämtern vereinigt. Den größten Teil der Aufgaben des Kreiswirtschafts- und Ernährungsamtes habe ich weitgehend auf die Bürgermeister und Amtskommissare des Kreises Altburgund übertragen. Die Bevölkerung wird daher gebeten, sich in allen Fragen der Verbrauchsregelung und der Bezugschein- und Markenwirtschaft zunächst an den für sie örtlich zuständigen Bürgermeister oder Amtskommissar zu wenden.

Sämtliche Postsendungen an den Landrat in Altburgund sind künftig an folgende Anschrift zu richten:

An den
Landrat der Kreise Dietfurt und Altburgund
in Dietfurt (Wartheland)
Bahnhofstr. 1.

Fernsprechnummern des Landratsamtes Dietfurt sind: 1 14, 16, 17, 78.

Bis auf weiteres halte ich oder mein Allgemeiner Vertreter jeden Dienstag und Freitag von 9—12 Uhr Sprechstunden im Landratsamt Altburgund ab.

Sämtliche Bekanntmachungen des Landrats und der nachgeordneten Behörden erscheinen für die Folge im *Amtsblatt der Kreise Dietfurt und Altburgund*. Bestellungen auf das Amtsblatt sind beim ortszuständigen Postamt aufzugeben; der Vierteljahres-Bezugspreis beträgt 1,— RM einschl. Zustellgebühr.

Diese Bekanntmachung ist von den Bürgermeistern und Amtskommissaren in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Den Ortsvorstehern ist hiervon Kenntnis zu geben.

Dietfurt (Wartheland), den 30. September 1943.

I Stab 171/52/02

Der Landrat
der Kreise Dietfurt und Altburgund
Der stellvertretende Landrat
(gez.) Bork
Landrat

Nr. 699. Vormusterung von Pferden im Kreis Dietfurt (Warthel.) vom 11. Okt. bis 23. Okt. 1943

Zur Gewinnung eines Ueberblicks über die Tauglichkeit der vorhandenen Pferde, Maultiere und Maulesel — nachstehend der Kürze halber als Pferde bezeichnet — für Zwecke der Wehrmacht wird eine Vormusterung abgehalten.

1. Ort und Zeit der Vormusterung.

Tag	Zeit	Amtsbezirk	für Gemeinde	Must.-Ort
1.	8.00 9.15	Gerlingen	Bodenstein/Obudno Eitelsdorf/Nowa Wies	Bodenstein
11. 10.	10.30		Gartz/Rosalinowo	
Mo.	10.30		Kl. Friedrichswalde/Laskie	Borkendorf
	10.30 11.00		Friedrichswalde/Laski Male Komsdorf/Chomionza	
	14.00 15.15 15.15 15.15 16.00		Borkendorf/Szelejewo Oschleben/Ocwieka Martinsdorf/Glowy Rommel/Ryszewko Dreben/Drewno	

T a g	Zeit	Amtsbezirk	für Gemeinde	Must.-Ort
2. 12. 10. Di.	8.00 8.45 9.45 10.15 10.15 10.45 11.15 11.15	Gerlingen	Martinberg/Marcinkowo Gorne Gerlingen/Gonsawa Urstädt/Biskupin Niederhof/ Marcinkowo Dolne Luisenhöhe/Lysin Nettelbeck/Godawy Venetia/Wenecja Konrade/Komratowo	Gerlingen
	14.00 15.00 15.45 16.45 16.45 16.45	Roggenau	Roggenau/Rogowo Lobusch/Lubcz Rügen/Ryszewo Buchenwalde/Coton Mittelwade/Miecierzyn Sandhofen/Cegielnia	Roggenau
3. 13. 10. Mi.	7.30 8.15 8.30 9.15 9.45 9.45 10.15 10.30 11.15 11.45	Roggenau	Hötzendorf/Czewujewo Gutfelde/Zlotniki Buddenbrock/Budzislaw Gastfelde/Gosieczyn Schulenaue/Galezewo Retsch/Recz Rom/Rzym Neidwalde/Niedzwiady Fellau/Skorki Weldin/Wiewiczyn	Roggenau
	15.00 15.30 16.00		Ottensund/Izdebno Königsflur/Grochowiska Friedrichshöhe/Czewujewo	Friedrichshöhe
4. 14. 10. Do.	8.00 9.00 9.45 10.15 10.15 10.45 11.00	Dietfurt-Land	Heymannsdorf/Bialozewin Jaden/Jadowniki Waldersee/Wojcin Fichgrund/Chomionza Siegen/Wiktorowo Schwerin/Kierzkowo Brandhöft/Podgorzyn	Jaden
	14.30 15.15 15.45 16.30 16.45		Spindlersfelde/Murczyn Bergen/Gora Hohenkamp/Murczynek Riedelhausen/Rydlowo Skarben/Skarbienice	Spindlersfelde
5. 15. 10. Fr.	8.00 8.45 9.30 10.15	Dietfurt-Land	Bartelsheim/Januskowo Rettschütz/Retzcyce Lorenzhoft/Wawrzynki Obersee/Wilczkowo	Bartelsheim
	13.30	Dietfurt-Stadt	Dietfurt	Dietfurt - Schloßpl. -
6. 18. 10. Mo.	8.00 9.45 10.30	Dietfurt-Land	Mühlheim/Gogolkowo Erxleben/Bozejewice Brambach/Bozejewiczki	Mühlheim
	13.30 15.30 16.00		Birkenfelde/Brzyskorzystew Garau/Jarozewo Teichhausen/Sulinowo	Erlhof
7. 19. 10. Di.	8.00 9.30 10.00 10.45	Dietfurt-Land	Seydlitz/Cerekwica Sarbingen/Sarbinowo Dunen/Kaczkowo Kornthal/Ustaszewo	Seydlitz
	14.30 15.00		Blüchersfelde/Slembowo Schöneck/Podobowice	Blüchersfelde
	16.45 17.15	Sassenfeld	Schielitz/Sielec Petershagen/Piotrkowice	Schielitz

Tag	Zeit	Amtsbezirk	für Gemeinde	Must.-Ort
8. 20. 10.	8.00 9.00 11.00	Sassenfeld	Mühlberg/Gorzyce Dolgen/Dochanowo Sassenfeld/Zarczyn	Schielitz
Mi.	13.30 14.30 16.00 16.00 16.00		Neuakden/Miastowic Lindenbrück/Dziewierzewo Rauschenfeld/Rusiec Silberberg/Srebrnagora Birkholz/Nadborowo	Sassenfeld
9. 21. 10.	8.00 8.45 9.45 11.15	Jannowitz-Land	Gosslerhof/Swientkowo Junkers/Junczewo Marienfeld/Chrzanowo Tonndorf/Tonowo	Gosslerhof
Do.	14.30 16.00		Herrnkirch/Zrazim Zernau/Zerniki	Zernau
10. 22. 10.	8.00 9.15 10.00 11.00	Jannowitz-Land	Gneisenau/Brudzin Wibrach/Wybranowo Blessin/Wloszanowo Minchau/Miniszewo	Gneisenau
Fr.	14.00 14.45 15.30		Bilau/Bielawy Poslau/Poslugewo Gösen/Goncz	Jannowitz - Viehmarkt -
11. 23. 10.	8.00 9.00 10.00	Jannowitz-Land	Kaltenreut/Koldromb Lasskirch/Laskowo Osch nau/Osno	Jannowitz
Sa.	11.00	Jannowitz-Stadt	Jannowitz-Stadt	

Die Pferde haben so rechtzeitig am Sammelplatz einzutreffen, daß die Aufstellung des Pferde $\frac{1}{2}$ Stunde vor den angesetzten Zeiten beendet sein kann.

Der Musterungsplatz ist von Publikum freizuhalten.

II. Verpflichtung zur Vorführung.

Die Besitzer von Pferden sind auf Grund von § 3, Abs. 2 und § 15 Nr. 1 des Wehrleistungsgesetzes vom 13. 7. 1938 verpflichtet, diese selbst zur Vormusterung vorzuführen oder durch Beauftragte vorführen zu lassen.

Pferde von Viehverwertungen und Pferdehändlern sind vorführungspflichtig, soweit es sich um den festen Pferdebestand handelt.

III. Vorführung.

Es sind *sämtliche bei der letzten Vormusterung 1942 lt. Besitzliste bzw. Pferdevorführungsliste (Pf. VI.) als truppentauglich befundenen*, sowie die inzwischen durch Kauf, Tausch oder sonstige neu hinzugekommenen *nachgemeldeten* bzw. nachzumelden gewesenen *und alle bisher nicht erfaßten Pferde* — einschl. der im Besitz des Reiches bzw. der Länder befindlichen Betriebe, Anstalten usw. — *bis Geburtsdatum 31. 10. 40 (3 jährig)* ohne jede Ausnahme, geputzt, mit sauberen gepflegten Hufen und brauchbarem Beschlag, mit Zaumzeug oder Halfter mit Gebiß vorzuführen.

Die Pferde sind *besitzerweise geschlossen* der lfd. Pfd. Nr. nach vorzuführen.

Reihenfolge der Besitzer, alphabetisch geordnet.

Jedes Pferd erscheint mit der vom Amtskommissar (Bürgermeister) durch den Ortsvorsteher ausgegebenen *zugehörigen Kopftafeln* — *Ausweis des Pferdes*.

Der Besitzer ist persönlich dafür verantwortlich, daß die Kopftafeln nicht vertauscht werden.

Vor Beisern und Schlägern ist rechtzeitig zu *warnen*. Eine Verletzung von Mensch und Tier muß ausgeschlossen sein.

Jeder Besitzer hat den vorhandenen Fohlenschein und bei gedeckten oder gekörten Stuten den *Deckschein* bzw. die *Eintragungspapiere unaufgefordert* vorzulegen.

Pferde, die aus eigener Zucht (E. Z.) stammen, sind unter Vorlegen der Papiere unaufgefordert anzugeben. Dieser wird in Verbindung mit dem Besitzer endgültig durch den Pferdvormusterungsbeamten (PVO) — bei eingetragenen Stuten Hand der Papiere — festgesetzt und darf nicht mehr geändert werden.

Der Besitzer muß über die *Größe seines Betriebes* *pp.* genaue *Auskunft* geben und den Besitz seiner Pferde einwandfrei nachweisen können.

IV. Befreiung von der Vorführung.

Befreit von *dieser* Vorführung sind:

1. gekörte Hengste;
2. Pferde unter 3 Jahre — nach dem 31. 10. 40 geborene —;
Diese sind nur zahlenmäßig unter Hervorhebung der 2 jährigen anzugeben.
3. Pferde, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder einer solchen verdächtig sind;
4. Pferde, die wegen Erkrankung nicht marschfähig sind;
5. über 9 Monate tragende Stuten;
6. Stuten, die innerhalb der letzten 14 Tage angefohlt haben.

Im Falle 1 sind Eintragungspapiere vorzulegen;
Im Falle 3 hat eine Bescheinigung des Kreis Tierarztes;
Im Falle 4, 5 und 6, eine Bescheinigung eines Tierarztes — nicht Tierheilkundigen — vorzuliegen, welche Namen, Farbe mit Abzeichen, Geschlecht, Alter, Größe — Steckmaß —, leichter oder schwerer Schlag, Blutlinie bzw. Rasse, Augenfehler, Urteil ob truppentauglich oder nicht, enthalten muß. Deckscheine ggf. Eintragungspapiere haben ebenfalls vorzuliegen.

V. Kostentragung und etwaige Entschädigungen.

Kosten und Auslagen, sowie Verlust infolge Arbeitsausfall die den Vorführungspflichtigen erwachsen, sind von diesem zu tragen und werden nicht erstattet.

Für Verlust anderer Art, Beschädigungen, außergewöhnliche Abnutzung und Haftpflichtschäden, die infolge oder gelegentlich der Vormusterung *ohne grobes Verschulden* des Vorführungspflichtigen oder seines Beauftragten entstehen und für die ein Ersatz von einem Dritten nicht zu erlangen ist, gewährt die Wehrmacht eine angemessene Entschädigung — § 26, Abs. 2 des W. L. G. —. Etwaige Entschädigungsansprüche sind mit genauer Begründung und mit Belegen (Zeugenangaben) sofort nach Eintritt des Schadenfalls an Ort und Stelle bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

VI. Strafbestimmungen und Zwangsmaßnahmen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorführungspflicht oder gegen die Anordnungen bei der Vormusterung können nach § 34 des W. L. G. mit Geldstrafe bis 150,— RM oder mit Haft, in schweren Fällen mit Gefängnis und Geldstrafen oder mit einer dieser Strafen, bestraft werden. Im Falle der Nichterfüllung der Vorführungspflicht kann zwangsweise Vorführung auf Kosten des Pflichtigen angeordnet oder dem Pflichtigen auferlegt werden, die Pferde an einem anderen Tag oder an einem anderen Ort vorzuführen.

Dietfurt, den 24. September 1943.

Der Landrat

I Pol. 151-11

Nr. 700. Beihilfen für Obstbaum- und Beerensträucherpflanzung und zur Förderung der Kleintierzucht

Dem Kreise sind zur Förderung der Obstbaum- und Beerensträucherpflanzung sowie zur Förderung der Kleintierzucht erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt worden.

Entsprechende Anträge sind umgehend bei mir einzureichen.

Dietfurt, den 29. September 1943.

I Ko.

Der Landrat

Nr. 701. Abrechnung der Raucherkartenabschnitte

Vom 1. Oktober 1943 ab sind die Abschnitte der Kontrollkarte für den Einkauf von Tabakwaren nicht mehr beim Wirtschaftsamt, sondern bei den Kartenstellen der Bürgermeister und Amtskommissare abzuliefern. Diese stellen auch die Empfangsbescheinigungen aus.

Dietfurt, den 25. September 1943.

Aktz.: IV Wi 543-10

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 702. Anordnung über die Bewirtschaftung von Tabakwaren vom 30. September 1943

Auf Grund des Runderlasses Nr. 383/43 LWA des Reichswirtschaftsministers vom 12. 7. 1943 ordne ich an:

Einziges §:

(1) Mit Wirkung vom 1. 10. haben alle Verkaufsstellen von Tabakwaren, Tabakwarengeschäfte, Lebensmittelgemischtwaren-Geschäfte, Kioske, Gaststätten und Kantinen, einschl. der Wehrmachtkantinen, soweit der Verkauf an Inhaber von Zivil-Raucher-Kontrollkarten erfolgt, erstmalig bis zum 10. 10. 1943 und zukünftig bis zum 10. eines jeden Monats für den verflossenen Monat ihren Bestand, Abgang und Zusatz an Ware nach einem Preisformular, das von den amtlich zuständigen Wirtschaftsämtern zu beziehen ist, diesen zu melden.

Ueber die Art des Verfahrens im einzelnen geben die Wirtschaftsämter Auskunft.

(II) Gleichzeitig wird der Umfang des Bezugsrechtes des Einzelhändlers vom Großhändler mit Wirkung vom 1. 11. ebenfalls der Kontingentierung unterworfen.

Hiernach entfällt ab 31. 10. die bisher vorgeschriebene Empfangsbescheinigung über abgelieferte Kontrollabschnitte der Raucherkontrollkarten.

Der Reichsstatthalter
Landeswirtschaftsamt

Veröffentlicht,

Dietfurt, den 30. September 1943.

Aktz.: IV Wi 543-10

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 703. Treibjagden

1) Der Gaujägermeister hat angeordnet, daß die im Herbst und Winter stattfindenden Treibjagden 14 Tage vor der Jagd beim Kreisjägermeister anzumelden sind. Bei der Meldung ist die Größe des Reviers, die abzu jagende und die ruhende Fläche, die Anzahl der Schützen und die stattzufundene letzte Treibjagd anzugeben.

2) Die Suchjagd auf Hasen und Fasanen ist verboten. Soll eine Suchjagd durchgeführt werden, ist die besondere Genehmigung des Kreisjägermeisters notwendig. Fasanenhennen und Jungfasanen dürfen im Jagdjahr 1943 nicht geschossen werden.

Dietfurt, den 29. September 1943.

Der Kreisjägermeister

Nr. 704. Geflügelablieferungspflicht

Ich verweise noch einmal auf die in der Nr. 30 des Amtsblattes veröffentlichte Anordnung Nr. E 1/43 des Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverbandes Wartheland vom 20. Juli 1943, über die Ablieferungspflicht von Hühnern:

§ 4. Von dem am 1. 10. 1943 vorhandenen Hühnerbestand mit Ausnahme der in § 3 genannten Junghähne sind mindestens 20% an die zugelassenen Aufkaufbetriebe abzuliefern.

Ueber den Rest des Bestandes darf nur gemäß den Bestimmungen des § 1 dieser Anordnung verfügt werden. Der Verbrauch im eigenen Haushalt wird, soweit er im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung liegt, nicht berührt.

Dietfurt, den 29. September 1943.

Kreisbauernschaft

Nr. 705. Erfassung von Kartoffeln

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen vom 7. 9. 1939 (RGBl. I S. 1727) in Verbindung mit § 9 der Satzung der Kartoffelwirtschaftsverbände vom 9. 5. 1935 (RNVB. I S. 251) ordne ich mit Genehmigung der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft, Berlin, an:

§ 1. Jeder Kartoffelerzeuger, der lt. Kontingentbescheid aus der Ernte 1943 weniger als 150 dz Speise- und Fabrikkartoffeln abliefern muß, hat die im Bescheid festgesetzte Menge spätestens bis zum 15. 11. 1943 an einen Kartoffelverteiler (Landw. Genossenschaft oder Nährstandskaufmann) abzuliefern.

§ 2. Der Verteiler ist verpflichtet, die von diesen Kleinbetrieben angelieferten Kartoffeln am Liefertage abzunehmen. Speisekartoffeln, die nicht sofort verladen werden können, sind an den vom Kartoffelwirtschaftsverband im Einvernehmen mit der Kreisbauernschaft festgelegten Plätzen ordnungsgemäß einzumieten.

§ 3. Der Kartoffelwirtschaftsverband Wartheland kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

§ 4. (1) Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft. Als Verstöße gelten auch Handlungen, durch die mittelbar oder

unmittelbar die Bestimmungen umgangen oder umgangen werden sollen.

(2) Diese Anordnung tritt am 25. September 1943 in Kraft.

Kartoffelwirtschaftsverband Wartheland
Der Vorsitzende

Nr. 706. Dämpfen von Kartoffeln

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I S. 1521) und der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen vom 7. 9. 1939 (RGBl. I S. 1727) in Verbindung mit der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. 4. 1935 (RGBl. I S. 550) und der Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft betr. Bestimmungen über die Marktordnung in der Kartoffelwirtschaft vom 27. 8. 1943 (RNvbl. Nr. 54 v. 28. 8. 1943) ordne ich folgendes an:

§ 1. Zum Zwecke der Vorratshaltung dürfen nur Kartoffeln eingedämpft werden, die den Erzeugern über die von der Kreisbauernschaft auferlegte Grundliefermenge an Speise-, Fabrik- und Pflanzkartoffeln hinaus zur Verfügung stehen. Mit dem Eindämpfen darf erst nach Genehmigung durch den Kreisbauernführer begonnen werden, der dieselbe im Benehmen mit dem Beauftragten für die Kartoffelwirtschaft bei der Kreisbauernschaft erteilt. Die Genehmigung ist für eine genaue festgelegte Menge zu beantragen bzw. hat auf eine genaue festgelegte Menge zu laufen.

§ 2. Zum Eindämpfen dürfen nur Futterkartoffeln verwendet werden.

§ 3. Die in § 1 erwähnte Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn die restlose Erfüllung der Grundliefermenge des betreff. Betriebes sicher feststeht.

§ 4. Sofern das Eindämpfen durch Dämpfkolonnen im Lohn vorgenommen wird, ist der Besitzer der Dämpfkolonne für die Innehaltung der vorliegenden Anordnung in gleichem Maße verantwortlich, wie der Erzeuger der Kartoffeln. Er darf einen Auftrag zum Dämpfen erst dann annehmen, wenn der Erzeuger den Genehmigungsbescheid vorlegt, und darf über die darin genau bezeichnete Menge hinaus keine Kartoffeln für diesen Erzeuger eindämpfen.

§ 5. Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft. Als Verstöße gelten auch Handlungen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Bestimmungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 6. Die Anordnung Nr. 1/42 des Kartoffelwirtschaftsverbandes Wartheland vom 22. September 1942 betreffend Dämpfen von Kartoffeln wird aufgehoben. Von der Aufhebung ausgenommen bleibt jedoch § 4 über die Meldepflicht.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Posen, den 20. September 1943.

Kartoffelwirtschaftsverband Wartheland
Der Vorsitzende

Nr. 707. Abgabe von Äpfeln

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I, S. 1521) und der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. 10. 1936 (RGBl. I, S. 911), sowie der Anordnung Nr. 14/43 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 20. 4. 1943 (RNvbl. 1943, S. 158) wird mit Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft angeordnet:

§ 1. Die Erzeuger von Äpfeln sind verpflichtet, die von ihnen geernteten Mengen an die Bezirksabgabestellen für Obst und Gemüse GmbH. „Wartheland“ oder die von ihnen beauftragten Stellen abzuliefern, soweit diese Mengen nicht im eigenen oder im Haushalt

der im Betrieb tätigen Arbeitskräfte und ständigen Erntehelfer benötigt werden.

Als Erzeuger gelten auch Obstpächter (Käufer von Obstbaumbehängen).

§ 2. Ausgenommen von der Ablieferungspflicht im Sinne dieser Anordnung sind die Besitzer von Schrebergärten die Äpfel ausschließlich für den eigenen Bedarf erzeugen.

§ 3. Die unmittelbare Abgabe von Äpfeln durch den Erzeuger im Sinne des § 1 an Verbraucher und auf Wochenmärkten ist verboten. Dieses Verbot gilt auch mit Wirkung gegen den Erwerber.

Verbraucher sind auch Wehrmacht, Reichsarbeitsdienst und andere Organisationen von Partei und Staat sowie die Großverbraucher (Gaststätten, Werkküchen, Bäcker und Konditoren, Süßwarenhersteller, Krankenhäuser usw.).

§ 4. In Gemeinden in denen ein Ladengeschäft zum Verkauf von Obst und Gemüse nicht vorhanden ist, ist ein Verkauf an die ortseingesessenen Verbraucher für den eigenen Bedarf zulässig.

§ 5. Ausnahmen von dieser Anordnung, die zur Sicherung des Absatzes oder der Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind, können nur mit meiner Genehmigung durch Bekanntmachungen, Einzelanweisungen oder sonstige Durchführungsbestimmungen, die Bestandteil dieser Anordnung werden, zugelassen werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sowie die hierzu ergehenden Ausführungsbestimmungen, Einzelanweisungen und Bekanntmachungen werden nach den geltenden Bestimmungen u. a. mit Ordnungsstrafen bis zu 10 000 RM geahndet.

Erzeugnisse, die unter Verletzung dieser Anordnung erworben sind, können nach den Vorschriften der §§ 9 und 10 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. Nov. 1941 (RGBl. I, S. 734) eingezogen werden.

Als Zuwiderhandlungen sind auch Maßnahmen anzusehen, die ohne gegen den Wortlaut der Anordnung zu verstoßen, eine Umgehung darstellen.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Posen, den 25. September 1943.

Der Vorsitzende
des Gartenbauwirtschaftsverbandes Wartheland
I. V.: gez. Krause.

Nr. 708. Abgabe von Speisezwiebeln

Nach der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I, S. 1521) und der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Brotaufstrichmitteln, Speisezwiebeln und Gewürzen vom 7. 9. 1939 (RGBl. I, S. 631) sind Speisezwiebeln beschlagnahmt.

Auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. 10. 1936 (RGBl. I, S. 911), sowie der Anordnung Nr. 14/43 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 20. 4. 1943 (RNvbl. 1943, S. 158) ordne ich daher mit Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft an:

§ 1. Die Erzeuger von Speisezwiebeln sind verpflichtet, die von ihnen geernteten Mengen an die Bezirksabgabestellen für Obst und Gemüse GmbH. „Wartheland“ oder die von ihnen beauftragten Stellen abzuliefern, soweit diese Mengen nicht im eigenen oder im Haushalt der im Betrieb tätigen Arbeitskräfte und ständigen Erntehelfer benötigt werden.

§ 2. Ausgenommen von der Ablieferungspflicht im Sinne dieser Anordnung sind die Besitzer von Schrebergärten, die Speisezwiebeln ausschließlich für den eigenen Bedarf erzeugen.

§ 3. Die unmittelbare Abgabe von Speisezwiebeln durch den Erzeuger im Sinne des § 1 an Verbraucher und auf Wochenmärkten ist verboten. Dieses Verbot gilt auch mit Wirkung gegen den Erwerber.

Verbraucher sind auch Wehrmacht, Reichsarbeitsdienst und andere Organisationen von Partei und Staat

sowie die Großverbraucher (Gaststätten, Werkküchen, Bäcker und Konditoreien, Süßwarenhersteller, Krankenhäuser usw.).

§ 4. In Gemeinden, in denen ein Ladengeschäft zum Verkauf von Obst und Gemüse nicht vorhanden ist, ist ein Verkauf an die ortseingesessenen Verbraucher für den eigenen Bedarf zulässig.

§ 5. Ausnahmen von dieser Anordnung die zur Sicherung des Absatzes oder der Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind, können nur mit meiner Genehmigung durch Bekanntmachungen, Einzelanweisungen oder sonstige Durchführungsbestimmungen, die Bestandteil dieser Anordnung werden, zugelassen werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sowie die hierzu ergehenden Ausführungsbestimmungen Einzelanweisungen und Bekanntmachungen werden nach den geltenden Bestimmungen u. a. mit Ordnungsstrafen bis zu 10 000 RM gehandelt.

Erzeugnisse, die unter Verletzung dieser Anordnung erworben sind, können nach den Vorschriften der §§ 9 und 10 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. Nov. 1941 (RGBl. I, S. 734) eingezogen werden.

Als Zuwiderhandlungen sind auch Maßnahmen anzusehen, die, ohne gegen den Wortlaut der Anordnung zu verstoßen, eine Umgehung darstellen.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Posen, den 25. September 1943.

Der Vorsitzende
des Gartenbauwirtschaftsverbandes Wartheland
I. V.: gez. Krause.

Nr. 709. Verlorene Ausweise

Der Arbeiter Edward Jurek, geb. am 8. 11. 1908 in Genikfeld, wohnhaft in Spindlersfelde, hat auf der Straße von Dietfurt nach Spindlersfelde seinen Personalausweis und seinen Entlassungsschein aus dem Gefängnis verloren.

Der Personalausweis sowie der Entlassungsschein werden hiermit für unglütig erklärt.

Dietfurt (Wartheland), den 22. September 1943.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirkes Dietfurt-Land

Nr. 710. Verlustanzeige

Die Polin Martha Kuklinska, geb. am 1. 8. 1914, wohnhaft in Jannowitz, hat eine Geldbörse mit ihrem Personalausweis und RM 10,— verloren.

Der Finder wird gebeten, die verlorengegangenen Gegenstände unverzüglich in der Stadtverwaltung, Zimmer 2, abzugeben. Unberechtigte Inanspruchnahme des Personalausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Jannowitz, den 24. September 1943.

Der Bürgermeister
der Stadt Jannowitz

Nr. 711.

Reichsluftschutzbund, Gemeindegruppe Dietfurt

Amtsträgerappell!

Sonntag, den 10. Oktober 1943, 10 Uhr für die Untergruppen 6 — 12, Freitag, den 15. Oktober 1943 20 Uhr für die Untergruppen 1 — 5 in der Luftschuttschule Dietfurt, Am Markt 14.

Erscheinen aller Amtsträger ist Pflicht!

Dietfurt, den 29. September 1943.

Der komm. Gemeindegruppenführer

Nr. 712. Kreishandwerkerschaft

Das Sozial-Gewerk der deutschen Handwerker des Kreises Dietfurt e. G. m. b. H. beruft auf

Sonntag, den 10. Oktober 1943, 11,30 Uhr

im Sitzungssaal des Hotel Dietfurter Hof in Dietfurt die Generalversammlung ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
2. Bericht des Vorstandes und Verlesung der Bilanz für das Geschäftsjahr 1942.
3. Bericht des Aufsichtsrates.
4. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
5. Umorganisation des Sozial-Gewerkes, Ausdehnung der Mitgliedschaft auf Handel und Gewerbe, Tätigkeit der Sozial-Gewerke.
6. Abstimmung über Satzungsänderungen.
7. Abänderung des § 34 der Satzung (Höhe der Geschäftsanteile).
8. Ausscheidung und Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung.
9. Erweiterung des Vorstandes.
10. Verschiedenes.

Zu dieser Generalversammlung werden nicht nur die Mitglieder eingeladen, sondern auch sämtliche Vertreter des Handels und Gewerbes aus dem Kreise Dietfurt. Da das Sozial-Gewerk der deutschen Handwerker umgewandelt werden soll in ein Sozial-Gewerk des deutschen Handwerks, Handels und Gewerbes ist es notwendig, daß sämtliche Vertreter des Handwerks (auch die bisher noch nicht Mitglied des Sozial-Gewerkes waren), Handels und Gewerbes zu dieser Generalversammlung erscheinen.

Der Termin der Versammlung ist so gelegt, daß auch die auswärtigen Teilnehmer die Möglichkeit haben teilzunehmen und am gleichen Tage noch Gelegenheit haben wieder nach Hause zu kommen.

Der Aufsichtsrat
des Sozial-Gewerkes der deutschen Handwerker
des Kreises Dietfurt e. G. m. b. H.

NSDAP.

Nr. 713. Kreisleitung

Amt für Volkswohlfahrt

Die Mütterberatungsstunden im Monat Oktober 1943 werden nach folgendem Plan abgehalten:

- | | | | | |
|---------|-----------|----------------|-----------|------------------|
| 1. 10. | 16.00 Uhr | Jannowitz | 18.00 Uhr | Öschnau (Schule) |
| 4. 10. | 15.00 Uhr | Mühlberg | 16.00 Uhr | Sassenfeld |
| | | | 16.30 Uhr | Lindenbrück |
| 11. 10. | 14.00 Uhr | Friedrichshöhe | 15.00 Uhr | Seebrück |
| | | | 16.00 Uhr | Mittelwalde |
| 13. 10. | 15.00 Uhr | Dietfurt | | |
| 14. 10. | 14.30 Uhr | Gerlingen | 15.30 Uhr | Venetia |
| | | | 16.00 Uhr | Eitelsdorf |

Ortsgruppe Dietfurt

Am 3. Oktober 1943, vormittags 10 Uhr, in der Kreiskulturstätte Feier der NSDAP. zum Erntedanktag 1943.

Die gesamte Bevölkerung ist hierzu eingeladen.

NS-Frauenschaft

Die Heimabende fallen im Oktober 1943 aus, da am 1. November 1943 ein Gemeinschaftsabend für die gesamte Ortsgruppe veranstaltet wird.

Nähstube: Dienstag und Donnerstag von 16,30—18,30 Uhr.

Jugendgruppe: Donnerstag, 19,30 Uhr, Adolf-Hitler-Straße 26.

Kindergruppe I: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9,30—11,30 Uhr.

Kindergruppe II: Mittwoch u. Freitag von 15—17 Uhr.

Ortsgruppe Bartelsheim

3. 10. 1943, 15 Uhr, an der Schule in Bartelsheim Feier zum Erntedanktag 1943.

Ortsgruppe Birkenfelde**NS-Frauenschaft**

Jeden Dienstag Kindergruppe in Birkenfelde.

Ortsgruppe Blüchersfelde

3. 10. 1943, 15 Uhr, Erntedankfeier in der Kreisschulungsburg Blüchersfelde.

Ortsgruppe Erxleben**NS-Frauenschaft**

Jeden Donnerstag im Monat Jugendgruppe.

Ortsgruppe Gastfelde

3. 10. 1943, 10 Uhr, Erntedankfeier Gasthaus Augustin in Gastfelde.

Ortsgruppe Gerlingen

3. 10. 1943, 16,00 Uhr, Erntedankfeier im Parteilokal Klotzbücher in Gerlingen.

NS-Frauenschaft

4. 10. 1943, 15,00 Uhr, Heimgnachtsfeier in Konrade.

6. 10. 1943, 15,00 Uhr, Heimgnachtsfeier für alle Amtswal-
terinnen in Gerlingen bei Pgn. Menzner, Do-
mäne.

Jeden Dienstag, um 15,00 Uhr, Kindergruppe in Vene-
tia (Schule).

Jeden 1. und 3. Montag im Monat Jugendgruppe in
Gerlingen um 19 Uhr im Heim.

Ortsgruppe Herrnkirch

3. 10. 1943, 16,00 Uhr, Erntedankfeier mit der Orts-
gruppe Jannowitz zusammen im Saal Wittig,
Jannowitz.

Ortsgruppe Jannowitz

3. 10. 1943, 16,00 Uhr, Erntedankfeier gemeinsam mit
der Ortsgruppe Herrenkirch im Saal Wittig in
Jannowitz.

8. 10. 1943, Sprechabend in Jannowitz.

NS-Frauenschaft

Jeden Mittwoch, um 15,00 Uhr, Kindergruppe.

Jeden Donnerstag, um 20 Uhr, Jugendgruppe.

Am 3. 10. 1943, um 20 Uhr, Gemeinschaftsfeier der
NS-Frauenschaft mit verwundeten Soldaten im
Kaufhaus-Saal.

Jeden Mittwoch, um 15,00 Uhr, Nähberatungsstunde im
Nähraum der NS-Frauenschaft. Die Umquar-
tierten sind ebenfalls dazu herzlichst eingela-
den. Nähzeug und Arbeiten können mitgebracht
werden.

Ortsgruppe Lasskirch

3. 10. 1943, 16,00 Uhr, Erntedankfeier bei Strube in
Lasskirch.

NS-Frauenschaft

3. 10. 1943, 14,00 Uhr, Kindergruppe in Bilau
(Schule).

6. 10. 1943, 15,00 Uhr, Kindergruppe in Poslau
(Schule).

10. 10. 1943, 14,30 Uhr, Heimgnachtsfeier in Bilau
(Schule).

Ortsgruppe Roggenau**NS-Frauenschaft**

7. 10. 1943, 14,30 Uhr, Heimgnachtsfeier in Roggenau
(Schule).

Ortsgruppe Sassenfeld

3. 10. 1943, 10,00 Uhr, Besprechung aller Politischen
Leiter und Führer der Gliederungen.

3. 10. 1943, 15,30 Uhr, Erntedankfeier im Gasthaus
Lindenbrück.

NS-Frauenschaft

10. 10. 1943, 15,00 Uhr, Ortsstabsbesprechung in Lin-
denbrück Parteiheim. Erscheinen aller Block-
Zellen-Abteilungsleiterinnen ist Pflicht.

Jeden 2. Mittwoch Kindergruppe in Sassenfeld.

Nr. 714.

Kreiskulturstätte

Sonntag, den 3. Oktober 1943:

10 Uhr — Feierstunde der NSDAP. zum
Erntedanktag.

14, 16,30 und 19,30 Uhr — „ICH VERTRAUE
DIR MEINE FRAU AN“

Montag, den 4. Oktober 1943:

16,30 Uhr — „ICH VERTRAUE DIR MEINE
FRAU AN“

19,30 Uhr — „HERZENSFREUD — HER-
ZENSLEID“ mit Magda Schneider, Paul Hör-
biger, Olly Holzmann, Lucie Englisch u. a.

Dienstag, den 5. Oktober 1943:

16,30 Uhr — „HERZENSFREUD — HER-
ZENSLEID“ (Polen zugelassen).

19,30 Uhr — „FLOH IM OHR“ Ein Lustspiel
mit Emil Hess, Sabine Peters, Fritz Genschow,
Edith Oss u. a.

Mittwoch, den 6. Oktober 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „FLOH IM OHR“

Donnerstag, den 7. Oktober 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „FLOH IM OHR“

Freitag, den 8. Oktober 1943:

16,30 u. 19,30 Uhr — „MUENCHHAUSEN“
Der große Farbfilm und zugleich der größte
aller bisher geschaffenen Ufa-Filme! In den
Hauptrollen: Hans Albers, Wilhelm Bendow,
Hans Brausewetter, Marina von Ditmar, Bri-
gitte Horney, Ilse Werner, Leo Slezak usw.

Sonnabend, den 9. Oktober 1943:

16,30 u. 19,30 Uhr — „MUENCHHAUSEN“

Sonntag, den 10. Oktober 1943:

10 Uhr — „DIE ERBIN VOM ROSENHOF“
(Polen zugelassen).

14, 16,30, 19,30 Uhr — „MUENCHHAUSEN“

—o—

Polen sind zugelassen am:

Sonntag um 10 und 14 Uhr. Dienstag um 19,30 Uhr.

Freitag um 19,30 Uhr. Sonntag um 10 und 14 Uhr.



Weder Zeit

**noch Waffengewalt
werden**

Das deutsche Volk

niederzwingen!



Herausgeber: Der Landrat des Krieses Dietfurt (Wartheland). Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats des Krieses Dietfurt, Fernruf: 1, 14, 16, 17, 78. Erscheint nach Bedarf, möglichst wöchentlich.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags, bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).